

# **RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 28. März 2014 (OR. en)

8247/14

**FIN 253 INST 180 PE-L 18** 

# I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7302/14 FIN 179 SOC 177 - COM(2014) 116 final 7301/14 FIN 178
Betr.:	<ul> <li>Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/004 ES/Grupo Santana, Spanien)</li> <li>Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 05/2014) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2014</li> </ul>

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen 1. Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 7302/14 FIN 179 SOC 177) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 05/2014 – siehe Dok. 7301/14 FIN 178) vorgelegt.

DG G II A

2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von 1 964 407 EUR im Rahmen des EGF entsprechend dem Antrag Spaniens auf Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit 285 Entlassungen in 16 Unternehmen der Automobilindustrie. Die Entlassungen sind Folge weitreichender struktureller Veränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, die zu einem beträchtlichen Rückgang des Anteils der EU am Weltmarkt geführt haben.

Zweck der vorgeschlagenen Mittelübertragung ist es, 1 964 407 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung) auf Artikel 04 04 51 (Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (2007 – 2013)) zu übertragen.

- 3. Der <u>Haushaltsausschuss</u> hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 25. März 2014 geprüft.
- 4. Nach Prüfung des Vorschlags ist der <u>Haushaltsausschuss</u> mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
  - den Entwurf eines Beschlusses über die Inanspruchnahme des EGF (ANLAGE 1)
     anzunehmen,
  - der vorgeschlagenen Mittelübertragung zuzustimmen,
  - den als ANLAGE 2 beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen.

8247/14 cf/AIH/cst 2
DG G II A
DF.

# Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates

### vom [...]

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/004 ES/Grupo Santana, Spanien)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>4</sup>, insbesondere auf Nummer 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission<sup>5</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitskräfte, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu helfen.
- (2) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 sieht vor, dass der EGF bis zur jährlichen Obergrenze von 150 Millionen EUR in Anspruch genommen werden kann.

8247/14 cf/AIH/cst 3
DG G II A
DF.

ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (3) Nach Entlassungen im Unternehmen Grupo Santana und bei 15 seiner Zulieferer bzw. nachgeschalteten Herstellern beantragte Spanien am 16. Mai 2012 einen Finanzbeitrag des EGF und ergänzte seinen Antrag bis zum 28. November 2013 durch zusätzliche Informationen. Der Antrag erfüllt die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 geltenden Voraussetzungen für die Festsetzung des Finanzbeitrags. Die Kommission schlägt daher vor, einen Betrag in Höhe von 1 964 407 EUR bereitzustellen.
- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag Spaniens bereitgestellt werden kann.
- (5) Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 gilt die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ungeachtet ihrer Aufhebung weiterhin für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2013 gestellt werden –

#### HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) in Anspruch genommen, damit der Betrag von 1 964 407 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu [...] am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

8247/14 cf/AIH/cst 4

DG G II A **DE** 

# **ENTWURF EINES SCHREIBENS**

Präsidenten des Rates des

Präsidenten des Europäischen Parlaments an den

Kopie: Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember2013 und gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung<sup>1</sup> hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2012/004 ES/Grupo Santana, Spanien) gebilligt.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 25. Oktober 2012² teile ich Ihnen mit, dass der Rat seinerseits der Mittelübertragung Nr. DEC 05/2014 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014, die dem vorgenannten Beschluss beigefügt ist, zugestimmt hat.

(Schlussformel)

8247/14 cf/AIH/cst 5

DG G II A DE

Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.